



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung der Gemeinde Herscheid über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Steuersätze für die Realsteuern 2013 und 2014

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Herscheid werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 447 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Steuersätze für die Realsteuern 2015 und 2016

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Herscheid werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 463 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2011 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 04.12.2012

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h